

SATZUNG

des Posaunenchores Söllingen

§ 1 NAME SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Der Verein wurde 1906 gegründet und führt den Namen

„Posaunenchor Söllingen“

Er hat seinen Sitz in 76327 Pfinztal

und verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung §§ 51 ff.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ziel des Vereins ist die „Verkündigung von Gottes Wort“ durch die Pflege der geistlich christlichen Musik. Zur Verwirklichung des Vereinsziels werden Übungsabende abgehalten.

Der Chor hat im wesentlichen liturgische und missionarische Aufgaben.

Er unterstützt in seiner Tätigkeit die Aufgaben der evangelischen Kirchengemeinde in Söllingen.

§ 2 ZUSAMMENSETZUNG DER VERWALTUNG

Die Verwaltung des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender (Bläservorstand)
- Schriftführer
- Kassier
- 4 Aktive Beiräte
- 4 Passive Beiräte

Der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier sowie 4 aktive und 4 passive Beiräte werden in der Generalversammlung der Mitglieder alle 2 Jahre neu gewählt. 1. und 2. Vorsitzender sowie der Kassier müssen geschäftsfähig sein. Die Wahl kann in geheimer Abstimmung erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Unentschuldig nichtanwesende Mitglieder können nicht gewählt werden.

Die Verwaltung tritt nach Bedarf zur Besprechung der laufenden Geschäfte und der Arbeitsvorbereitungen/Planungen zusammen. Der Chorleiter nimmt an diesen Besprechungen teil und ist stimmberechtigt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Generalversammlung zu erfolgen.

Verwaltungsbesprechungen sind nichtöffentlich.

Die Verwaltung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Verwaltungsmitglieder.

§ 3 MITGLIEDER

Der Verein besteht aus:

- a.) Aktiven Mitgliedern
- b.) Passiven Mitgliedern
- c.) Ehrenmitgliedern

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele des Vereins.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Verwaltung.

Mitgliedern, die den Verein in besonderer Weise schädigen, kann nach Beschluß der Verwaltung die Mitgliedschaft entzogen werden.

Ein Mitglied, dem die Mitgliedschaft entzogen wurde, kann nach Beschluß der Verwaltung wieder aufgenommen werden.

Bei der Beerdigung eines Mitgliedes oder dessen Ehegatten soll der Chor nach Möglichkeit spielen.

a.) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann werden, wer Lust und Liebe zur Posaunenchormusik hat. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig zu den angesetzten Proben zu erscheinen und an den Veranstaltungen des Chores teilzunehmen.

Über die Aufnahme als aktives Mitglied beschließt die Verwaltung nach Vorschlag des Chorleiters.

Nach längerem unentschuldigtem Fernbleiben kann ein aktives Mitglied nach Beschluß der Verwaltung zum passiven Mitglied erklärt werden.

Aktive Mitglieder sind beitragsfrei.

b.) Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jeder werden, der bestrebt ist, den Verein in seinen Aufgaben zu unterstützen.

Passive Mitglieder sind beitragspflichtig.

c.) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Mitgliedes. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Nach 25 Jahren tritt bei passiven und nach 15 Jahren bei aktiven Mitgliedern automatisch die Ehrenmitgliedschaft ein.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Generalversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Eine ordentliche Generalversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

Die Einberufung der Generalversammlung muß schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung wird von der Verwaltung festgelegt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist die Verwaltung berechtigt, mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, daß über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen.

Die Wahl der Verwaltungsmitglieder erfolgt einzeln und mit einfacher Mehrheit. Aktive und passive Beiräte werden jeweils im Block gewählt

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie eine eventuelle Aufnahmegebühr wird von der Verwaltung unter Genehmigung der Generalversammlung festgesetzt.

§ 5 1. VORSITZENDER

Die Aufgabe des 1. Vorsitzenden besteht im wesentlichen darin, über die Einhaltung und Durchführung der Beschlüsse unter Berücksichtigung der bestehenden Satzung zu wachen. Er verpflichtet sich den Verein nach innen und außen schriftlich und mündlich zu vertreten, seine Interessen zu wahren und zu schützen.

Der 1. Vorsitzende hat uneingeschränkte Bankvollmacht.

§ 6 2. VORSITZENDER (Bläservorstand)

Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden hat der 2. Vorsitzende nach § 5 zu handeln.

Der Bläservorstand ist aus den Reihen der aktiven Bläser zu wählen.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, ein weiteres Mitglied der Verwaltung zur Vertretung des Vereins nach innen und außen zu bevollmächtigen

§ 7 KASSIER

Der Kassier erledigt alle Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die Kassenbücher abzuschließen und mit der Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassier hat uneingeschränkte Bankvollmacht.

§ 8 KASSENPRÜFER

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Generalversammlung bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben der Verwaltung Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen, erstatten der Generalversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Kassiers. Die Kassenprüfer dürfen der Verwaltung nicht angehören.

§ 9 SCHRIFTFÜHRER

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Verwaltungssitzungen, Bläserversammlungen und der Generalversammlung. Protokolle und Berichte über das Vereinsgeschehen werden in einem Protokollbuch zusammengefaßt.

§ 10 CHORLEITER

Der Chorleiter wird von der Verwaltung in Vereinbarung mit den Bläsern eingesetzt. Die instrumentale Besetzung liegt im Ermessen des Chorleiters nach den Richtlinien der Landesarbeit der evangelischen Posaunenchor in Baden in Absprache mit der Verwaltung.

§ 11 INSTRUMENTE

Die Instrumente werden grundsätzlich vom Verein zur Verfügung gestellt. Über die Neubeschaffung von Instrumenten entscheidet die Verwaltung. Jeder Bläser hat das ihm anvertraute Instrument sorgfältig zu pflegen. Selbstverschuldete Schäden sind aus eigenen, unverschuldete aus Vereinsmitteln zu ersetzen.

§ 12 AUSTRITT

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Posaunenchor.

§ 13 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Posaunenchores kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung und nur durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt diese einberufene Generalversammlung beschlußunfähig, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese ist beschlußfähig, wenn außer der Verwaltung mindestens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Guthaben der evangelischen Kirchengemeinde Söllingen zur Aufbewahrung zu übergeben bis ein neuer Posaunenchor zustande kommt. Das Vereinsvermögen, insbesondere Instrumente usw. darf nicht veräußert werden.

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 2. Februar 1996 genehmigt.